

Pflanzliche Raucherzeugnisse aus Hanf: Stellungnahme des WVCA

Utl.: Klarstellung des BMSGPK führt zu Fake News der
Trafikantenlobby - THC-arme Cannabisblüten bleiben frei
verkäuflich =

Wien (OTS) - Hanfblüten mit geringem THC-Gehalt (unter 0,3%) sind in
Österreich seit 2017 völlig legal erhältlich und werden mittlerweile
in hunderten Geschäften, Tankstellenshops und Automaten verkauft.

Da diese Hanfblüten - neben anderen Konsumformen wie Verdampfen
oder Essen - auch mittels Verbrennungsprozess geraucht werden, können
sie als „pflanzliches Raucherzeugnis“ den Bestimmungen des Tabak- und
Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) unterliegen.

Zwtl.: Ministerium erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz (BMSGPK) hat am 21. April ein Informationsblatt
veröffentlicht, in dem die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des
TNRSG für das Inverkehrbringen von pflanzlichen Raucherzeugnissen in
hilfreicher Art und Weise zusammengefasst sind.

Weiters werden darin auch Teile des Tabaksteuer- und
Tabakmonopolgesetzes (TabStG, TabMG) erwähnt und zitiert, wodurch für
manche Marktteilnehmer der fälschliche Eindruck entstanden ist,
pflanzliche Raucherzeugnisse würden automatisch diesen Gesetzen
unterliegen.

Zwtl.: Hanfblüten entsprechen nicht den Definitionen des
Tabaksteuergesetzes

Gemäß Tabaksteuergesetz können Erzeugnisse, die ganz oder
teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, als
Zigarren/Zigarillos, Zigaretten oder Rauchtabak gelten.

Handelsübliche Hanfblüten weisen nicht die gesetzlichen
Definitionsmerkmale einer Tabakware auf, da sie weder Zigarren noch
Zigaretten sind. Um als Rauchtabak zu gelten, müssten die angebotenen
Blüten „geschnitten oder anders zerkleinert“ in Verkehr gebracht
werden.

"Obwohl der Verkauf von Hanfblüten gesetzeskonform erfolgt, fordert die Trafikanten- und Tabaklobby nun eine „Jagd“ auf Hanfshops. Diese hetzerische Diktion ist strikt abzulehnen! Als Branchenverband setzen wir uns für einen sachlichen Dialog ein.“ so Stefan Wolyniec, Vorstandsmitglied des WVCA.

"Hanfblüten unterliegen somit nicht dem Tabakmonopolgesetz und können unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen des TNRSG weiterhin in Verkehr gebracht werden.“ so Wolyniec weiter.

Zwtl.: Jugend- und Konsumentenschutz bei rauchbaren Hanfblüten bereits jetzt sichergestellt

Der Wirtschaftsverband Cannabis Austria unterstützt die Einordnung von Hanfblüten als pflanzliche Raucherzeugnisse im Sinne des TNRSG, da dieses folgendes sicherstellt:

~
* kein Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren
* Warnhinweise über die mit dem Rauchen verbundenen Gefahren*
Versandhandelsverbot, Sponsoringverbot, Melde- und Kennzeichnungsverpflichtungen
~

Zwtl.: Seriosität statt Schmä

Anders stellt sich die Situation bei vorgerollten Hanfzigaretten dar: Diese, von manchen Händlern als „CBD-Aroma-Räucherstäbchen“ deklarierten Produkte entsprechen der Definition einer Tabakzigarette und dürften derzeit nur unter Berücksichtigung der monopolrechtlichen Bestimmungen (von Trafiken und Tabakverkaufsstellen) in Verkehr gebracht werden.

„Um der Hanfpflanze und ihren vielfältigen Anwendungen gerecht zu werden, ist es angezeigt, ein eigenes Cannabissteuergesetz zu beschließen. Der WVCA ist bereits im Dialog mit dem Bundesministerium für Finanzen und stellt sich hierbei als Branchenverband und Expertenquelle partnerschaftlich zur Verfügung, um gemeinsam einen stabilen und investitionsfreundlichen Rechtsrahmen für die österreichische Cannabisbranche zu schaffen.“ erläutert WVCA-Vorstand Martin Bauer.

[<https://www.ots.at/redirect/sozialministerium21>]

(<https://www.ots.at/redirect/sozialministerium21>)

~

Rückfragehinweis:

WVCA Wirtschaftsverband Cannabis Austria
Stefan Wolyniec
Vorstand
0676 9418454
stefan.wolyniec@wvca.at
wvca.at

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/31594/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0018 2020-04-27/08:30

270830 Apr 20

Link zur Aussendung:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200427_OT0018